



Lütschental, 28. Oktober 2020

## Mitteilungsblatt November 2020

### Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung November 2020

#### Neue Öffnungszeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr / 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Bevölkerung wird gebeten nur in dringenden Fällen den Schalter persönlich aufzusuchen. Zu den Öffnungszeiten ist die Gemeindeverwaltung auch per E-Mail [info@luetschental.ch](mailto:info@luetschental.ch) oder per Telefon 033 853 47 40 erreichbar.

Seit 12. Oktober 2020 gilt die Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Wir bitten Sie deshalb, beim Besuch am Schalter der Gemeindeverwaltung ab Eingang Verwaltungsgebäude eine Maske zu tragen.



Im Bürobereich muss das Verwaltungspersonal keine Schutzmaske tragen, wenn die allgemeinen Schutzregeln (Abstand halten, Hände waschen etc.) eingehalten sind. Sitzungszimmer gelten nicht als öffentlich zugängliche Bereiche und unterstehen der Maskentragpflicht nicht, jedoch nur, sofern die Abstands- und Hygienemassnahmen eingehalten werden können.

Besten Dank für das Verständnis und das Einhalten der geltenden Vorgaben!

## Gemeindeversammlung vom 27. November 2020

1. Finanzwesen; Budget 2021
  - a) Genehmigung Budget und Festsetzung der Steueranlage sowie der Liegenschaftssteuer für das Jahr 2021
  - b) Orientierung über das Investitionsbudget
  - c) Orientierung Finanzplan 2021 - 2026
2. Finanzwesen  
Wohnhaus Stegmatte 233 – Abbruch / Neubau Dachgeschoss nach Brand;  
Kreditgenehmigung
3. Finanzwesen  
Unterkunftgebäude Oberläger / Hintisberg, Baurecht Lüttschental-Nr. 90005, -  
Veräusserung durch Schenkung; Genehmigung
4. Organisation  
Abfallreglement – Neufassung; Genehmigung
5. Organisation  
Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung der Gemeindewälder
  - a) Aufhebung
  - b) Überführung Bestand Spezialfinanzierung in Erfolgsrechnung
6. Organisation  
Reglement über die Abgabe von Reparationsholz an die Besitzer von Gebäuden in  
der Gemeinde Lüttschental – Aufhebung
7. Organisation  
Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Gemischten Gemeinde Lüttschental –  
Aufhebung
8. Abwasserentsorgung  
Organisationsreglement Gemeindeverband für die Abwasserreinigungsanlage  
Gündlischwand – Lüttschental
  - a) Aufhebung Organisationsreglement
  - b) Aufhebung Verband
9. Abwasserentsorgung  
Gemeindeverband ARA Region Interlaken – Genehmigung Organisationsreglement  
und Beitritt als ARaplus Gemeinde
10. Wahlen
  - a) Gemeindepräsident - Wahl
  - b) Gemeinderat – Wahl Neumitglied
11. Verschiedenes

### Traktandum 1 – Budget 2021

Das Budget 2021 schliesst im Gesamthaushalt (inkl. Spezialfinanzierungen) mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'135.00 ab.

Im Allgemeinen Haushalt sieht das Budget 2021 einen Ertragsüberschuss von CHF 22'345.00 vor.

Die Spezialfinanzierungen Abwasser und Wasser schliessen mit einem Aufwandüberschuss ab. Die Aufwandüberschüsse können jedoch durch die bestehenden Reserven abgedeckt werden. Die Spezialfinanzierung Abfall schliesst mit der vorgesehenen Gebührenerhöhung im Jahr 2021 positiv ab.

### EIGENKAPITAL / ENTWICKLUNG

Die Gemischte Gemeinde Lüttschental weist per 31. Dezember 2019 ein Eigenkapital von CHF 1'514'035.55 aus. Der Abschluss der Jahresrechnung 2019 fiel schlechter aus als budgetiert, konnte jedoch durch die gute Finanzlage und die Reserven der Gemeinde abgefangen werden.

Der budgetierte Ertragsüberschuss für das Jahr 2021 trägt zu einer weiterhin stabilen Finanzlage der Gemischten Gemeinde Lütschental bei.

## **Traktandum 2 – Wohnhaus Stegmatte 233 – Abbruch / Neubau Dachgeschoss nach Brand; Kreditgenehmigung**

Im Dachgeschoss der gemeindeeigenen Liegenschaft Stegmatte 233 brannte es am 4. Juli 2020. Der Brand verursachte, neben des menschlichen Schicksals, auch einen hohen Sachschaden.

Aufgrund der vorhandenen Schäden sowie der Tatsache, dass das Dach in den nächsten Jahren ebenfalls zur Sanierung fällig gewesen wäre, hat der Gemeinderat entschieden, die Chance zu nutzen und das Dachgeschoss komplett abzureissen und neu wieder aufzubauen.

Die Gebäudeversicherung des Kantons Bern beteiligt sich mit einer Versicherungssumme von CHF 365'000.00 an den eigentlichen Wiederherstellungskosten.

### **Kostenübersicht**

Kosten Abbruch / Neubau geschätzt	CHF 520'000.00
Beitrag Gebäudeversicherung, zugesichert	CHF 365'000.00
Netto Kosten Gemeinde	CHF 155'000.00

## **Traktandum 3 – Unterkunftgebäude Oberläger / Hintisberg, Baurecht Lütschental-Nr. 90005, - Veräusserung durch Schenkung; Genehmigung**

Seit ein paar Jahren wird über die Zukunft des Berghaus Hintisberg / Oberläger diskutiert. Der Aufwand rechnet sich seit einigen Jahren nicht mehr.

In den nächsten Jahren wird die Gemeinde neben dem Berghaus einige grössere finanzielle Projekte zu stemmen haben. Die finanziellen Mittel sowie die Verwaltungsressourcen möchte der Gemeinderat indes bündeln.

Mit der Bergschaft Hintisberg fand bereits im Jahr 2017 ein mündlicher Austausch statt. Die Bergschaft wurde indes wieder angefragt, ob die Bergschaft Hintisberg mittels Schenkung das Baurecht bzw. das Berghaus Oberläger / Hintisberg übernehmen würde. Die Bergschaft reagierte positiv auf das Angebot und hat dies bereits an der Bergschaftsversammlung vom 5. Oktober 2020 bestätigt.

Das Baurecht Lütschental-Nr. 90005 mit dem Unterkunftsgebäude weist einen amtlichen Wert von CHF 109'100.00 und einen geschätzten Verkehrswert von CHF 155'857.00 auf. In der Buchhaltung ist das Unterkunftsgebäude abgeschrieben und weist keinen Wert mehr auf. Eine Schenkung wird sich auf die Jahresrechnung nur mit den Ausgaben der Verschreibung sowie den Gebühren von Grundbuch und eventuell weiteren Gebühren auswirken. Diese Kosten werden auf rund CHF 4'800.00 geschätzt.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, auf das Baurecht Lütschental-Nr. 90005 und somit auf einen amtlichen Wert von CHF 109'100.00 und einen geschätzten Verkehrswert von CHF 155'857.00 zu verzichten.

## **Traktandum 4 – Abfallreglement**

Das aktuelle Abfallreglement stammt aus dem Jahr 2011. Seither wurde unter anderem auf Bundesebene als Ersatz für die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) die neue Abfallverordnung (VVEA) eingeführt. Hauptgrund für die Überarbeitung war jedoch der minimale Bestand in der Spezialfinanzierung Abfall, welcher in den nächsten Jahren ins Minus zu sinken droht. Auf eine vorgesehene Gebührenerhöhung im Bereich Abfall wurde bereits auch an den vorangehenden Gemeindeversammlungen darauf hingewiesen.

Das vorliegende Abfallreglement wurde aufgrund des Musterreglements des Kantons Bern erarbeitet und auf die lokalen Gegebenheiten angepasst. Die verschiedenen Bereiche der Abfallentsorgung wurden hinterfragt und diverse Punkte an die heutigen Gegebenheiten angepasst.

Wesentliche Änderungen:

- Integration der Grünabfuhr in die Grundgebühr (Durchführung von regelmässigen Abfuhr durch eine Drittfirma) / Keine separaten Gebührenmarken mehr
- Erlass Abfallverordnung durch Gemeinderat (Festlegung Gebühren sowie weitere Ausführungsbestimmungen)

### **Traktandum 5 – Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung der Gemeindewälder: Aufhebung / Überführung Bestand Spezialfinanzierung in die Erfolgsrechnung**

Seit 1. Januar 2019 hat der Gemeindeverband Forst Lüttschinentäler die Forst- und Waldaufgaben von der Gemeinde übernommen. Die Gemeinde hat seit der Aufgabenübertragung grundsätzlich keine Tätigkeiten mehr in den Bereichen Forst und Wald auszuführen.

Der Zweck des vorliegenden Reglements für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder fällt dementsprechend weg. Die Äufnung der Spezialfinanzierung ist nicht mehr sinnvoll.

Der Bestand der Spezialfinanzierung Waldbewirtschaftung beträgt per 31. Dezember 2019 CHF 263'450.55. Dieser Betrag soll mittels fünf Tranchen von rund CHF 52'000.00 in den nächsten fünf Jahren in die Erfolgsrechnung überführt werden. Die aufgeteilte Überführung bringt eine Entlastung der Erfolgsrechnung für die nächsten Jahre mit sich.

### **Traktandum 6 – Reglement über die Abgabe von Reparationsholz an die Besitzer von Gebäuden in der Gemeinde Lüttschental; Aufhebung**

Seit 1. Januar 2019 hat der Gemeindeverband Forst Lüttschinentäler die Forst- und Waldaufgaben der Gemeinde übernommen. Die Gemeinde hat seit der Aufgabenübertragung grundsätzlich keine Tätigkeiten mehr in den Bereichen Forst und Wald auszuführen. Eine Forstkommision sowie ein Gemeindeförster ist in der Gemeindeorganisation seit längerem nicht mehr vorgesehen. Ausserdem wurde das Bereitstellen von Reparationsholz seit Jahren nicht mehr aktiv ausgeführt.

Der Zweck des vorliegenden Reglements für die Abgabe von Reparationsholz an die Besitzer von Gebäuden in Lüttschental ist seit längerem dahingefallen.

### **Traktandum 7 – Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Gemischten Gemeinde Lüttschental; Aufhebung**

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle stammt aus dem Jahr 2004. In der Zwischenzeit hat sich der Tarif verändert und ist dringend anzupassen.

Es gibt die Möglichkeit einer einfacheren Handhabung mit einer vertraglichen Regelung. Dem Gemeinderat ist hierzu die Kompetenz für den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrags inkl. Tarif-Festlegung mit dem Feuerungskontrolleur zu erteilen. Somit wären die Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten rasch und unkompliziert zu gewährleisten / vollziehen. Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle kann bei der Wahl einer vertraglichen Regelung aufgehoben werden.

### **Traktandum 8 – Organisationsreglement Gemeindeverband für die Abwasserreinigungsanlage Gündlichwand - Lüttschental**

Im Jahr 1993 wurde das Organisationsreglement Gemeindeverband für die Abwasserreinigungsanlage Gündlichwand – Lüttschental durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Gemäss den vorliegenden Unterlagen wurde der Gemeindeverband nie als Gemeindeverband geführt. Vordergründig ging es mehrheitlich um die Aufteilung der Kosten

sowie die Besetzung einer Betriebskommission. Seit mehreren Jahrzehnten wird keine Betriebskommission mehr geführt und der Anteil der Betriebskosten der gemeinsam genutzten ARA-Anlagen wird von der Gemeinde Gündlischwand jährlich in Rechnung gestellt. Dies begründet in keiner Weise einen Gemeindeverband. Im Zusammenhang mit den im Traktandum 9 bevorstehenden Entscheiden ist zur Entflechtung und klaren Regelung der nicht bestehende Gemeindeverband aufzuheben.

Die Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie das Amt für Wasser und Abfall hat ergeben, dass aus rechtlicher und fachlicher Sicht nichts gegen die Aufhebung des nicht existierenden Gemeindeverbandes spricht.

## **Traktandum 9 – Gemeindeverband ARA Region Interlaken; Genehmigung Organisationsreglement und Beitritt als ARPlus Gemeinde**

### **Grundsatz**

Der Gemeindeverband ARA Region Interlaken **schlägt ein neues Organisationsreglement vor**. Dieses muss von allen Gemeinden angenommen werden. Mit dem neuen Organisationsreglement soll es Gemeinden, die dem Verband mehr Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung übertragen wollen, ermöglicht werden dies zu tun. Alle anderen Gemeinden können ihre Aufgaben wie bisher erfüllen. Der ARA Verband wird zudem neu «Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken» genannt.

### **Ziel**

In absehbarer Zukunft sind verschiedene Abwasseranlagen komplett zu erneuern. Diese Erneuerungen werden nicht wie bisher subventioniert. Zudem steht die Reinigung der Abwässer vor immer neuen technischen Herausforderungen und saubere Gewässer sind ein kostbares Gut. Mit dem neuen Organisationsreglement soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserentsorgung und die Reinigung der Abwässer im Gebiet der Verbandsgemeinden auch in Zukunft eingehalten werden können. Damit wird sichergestellt, dass der Gemeindeverband und die Verbandsgemeinden ihren Beitrag zu sauberem Wasser auch weiterhin leisten können. Zudem sollen die Gebühren selbst dann tragbar bleiben, wenn wesentliche Neuinvestitionen anfallen.

Damit dies möglich sein wird, untersucht der ARA-Verband seit dem Jahr 2014 drei mögliche Hauptszenarien und deren finanzielle Auswirkungen.

Der Gemeindeverband hat bei den Gemeinden eine Umfrage nach der bevorzugtesten Lösung durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass zwar eine Mehrheit der Gemeinden die Verantwortung für eine gesetzeskonforme Entwässerung gerne dem Gemeindeverband abtreten würden, aber einige Gemeinden diese Aufgaben weiterhin selber erfüllen möchten.

Angesichts dieser Ausgangslage haben sich die Gemeindedelegierten des Verbands für eine Mischform entschieden, die auf dem **Prinzip der Wahlfreiheit** basiert, nämlich das Szenario 3 light:

<b>Hauptszenario</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>
Szenario 1: Keine Änderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Gemeindeverband ist für die Reinigung der Abwässer für alle Verbandsgemeinden zuständig.</li> <li>• Alle Mitgliedsgemeinden erfüllen alle anderen Entwässerungsaufgaben (Planung, Betrieb, Unterhalt, Bezug der Gebühren) selber.</li> <li>• 15 Abwasserreglemente mit je eigenem Tarif</li> <li>• Der Verband verrechnet den Gemeinden seine Kosten nach dem geltenden OgR</li> </ul>
Szenario 2: Alle Hauptleitungen werden dem Verband übertragen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Gemeindeverband ist für die Reinigung der Abwässer <b>und für den Unterhalt sowie Ersatz aller Hauptleitungen</b> für alle Verbandsgemeinden zuständig.</li> <li>• Alle Mitgliedsgemeinden erfüllen alle anderen Entwässerungs-</li> </ul>

	<p>aufgaben selber.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 Abwasserreglemente mit je eigenem Tarif</li> <li>• Der Verband verrechnet seine Kosten nach dem geltenden OgR</li> </ul>
<p>Szenario 3: Übertragung aller Aufgaben durch alle Gemeinden an den Verband</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Gemeindeverband ist für die Reinigung der Abwässer und für alle anderen im Bereich der Entwässerung anfallenden Gemeindeaufgaben zuständig.</li> <li>• Die Gemeinden haben nichts mehr mit der Entwässerung (Kanalisation) zu tun.</li> <li>• 1 Abwasserreglement mit einheitlichen Gebühren gilt für alle an der ARA angeschlossenen Haushalte und Betriebe.</li> </ul>

### Das neue Organisationsreglement (OgR)

Das neue OgR ermöglicht mit einer Anpassung des Zweckartikels die Abstufung der Verbandsaufgaben und der Mitgliedschaft nach dem Szenario 3 light und stellt sicher, dass keine Quersubventionierungen zwischen den ARAGemeinden und den ARAPlus-Gemeinden erfolgt.

Im Gebiet der ARAPlus-Gemeinden erhebt neu der Verband die Gebühren für die Abwasserentsorgung gemäss einem verbandseigenen Abwasserreglement. Das verbandseigene Abwasserreglement wird, wenn das neue OgR von allen Verbandsgemeinden angenommen wird, von den Delegierten der ARAPlus-Gemeinden erlassen. Zur Sicherstellung der Kostentruhe, der verursachergerechten Kostenverteilung und zur Vermeidung unerwünschter Quersubventionierungen muss der ARA Verband in Zukunft je eine Spartenrechnung für die Abwasserreinigung (ARA) sowie für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen im Gebiet der ARAPlus-Gemeinden führen. Diejenigen Gemeinden, die ARA Gemeinden bleiben wollen, werden weiterhin Beiträge an die Kosten der Abwasserreinigung leisten müssen. Bei denjenigen Gemeinden die ARAPlus-Gemeinden werden, werden die Kosten für die Abwasserreinigung sowie für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen über die Gebühren finanziert.

### Auswirkungen auf die Gemeinde

Die Auswirkungen des neuen OgR auf die Gemeinde hängen in erster Linie davon ab, ob die Gemeinde ARAPlus-Gemeinde, d.h. alle ihre Aufgaben im Bereich der Entwässerung an den Gemeindeverband überträgt, oder ob sie ARA-Gemeinde bleiben will. Bleibt die Gemeinde ARA-Gemeinde ist die offensichtlichste Änderung, dass sie unterliegenden Gemeinden für die Durchleitung der Abwässer bis zur ARA einen Beitrag an die Erneuerung der Hauptkanäle und Sonderbauwerke (Pumpwerke, Regenüberlaufbecken, etc.) leisten muss. Dies erfolgt durch eine jährlich wiederkehrende Entschädigung. Diese Auswirkungen sind überdies auch zu erwarten, wenn das neue OgR nicht von allen Gemeinden angenommen wird.

Wird die Gemeinde zur ARAPlus-Gemeinde, überträgt die Gemeinde Lüttschental sämtliche Abwasseranlagen (Kanäle und Sonderbauwerke) an den Gemeindeverband zu Eigentum und Unterhalt. Der Gemeindeverband entschädigt diese Anlagen. Die Höhe bemisst sich nach 31 Prozent des Zeitwerts aller bis Ende 2016 erstellten Anlagen sowie dem vollen Zeitwert aller seither getätigten Investitionen. Die Investitionen ab 2017 werden nach dem Beitritt der Gemeinde nach der genehmigten Bauabrechnung und nach Abzug von Beiträgen Dritten und von Abschreibungen bestimmt. Daraus resultiert eine Entschädigung von voraussichtlich **rund 816'000.00**. Dies ermöglicht es der Gemeinde sämtliches bisheriges Verwaltungsvermögen von CHF 9'000.00 (unter Vorbehalt der tatsächlich getätigten Investitionen) abzuschreiben. Weiter resultiert daraus ein **Buchgewinn** von voraussichtlich **CHF 807'000.00**. Der Buchgewinn kann nach einer vom Kanton vorgeschriebenen Wartefrist von 5 Jahren während 16 Jahren nach Beitritt als ARAPlus-Gemeinde zur Vergünstigung der Abwassergebühren in unserer Gemeinde verwendet werden. Weitere Bestände wie das Eigenkapital oder die Spezialfinanzierung «Werterhalt Abwasserentsorgung» verbleiben ebenfalls vollständig bei der Gemeinde und sind zur Vergünstigung der Abwassergebühren zu verwenden.

Das Abwasserreglement wird in Zukunft von den Delegierten der ARAlplus-Gemeinden erlassen. Im Moment ist davon auszugehen, dass die Abwasserentsorgungsanlagen zu je der Hälfte aus den Verbrauchsgebühren und den Grundgebühren finanziert werden. Aufgrund der bisherigen Berechnungen ist davon auszugehen, dass die Verbrauchsgebühren zwischen CHF 1.10 und 1.50 / m<sup>2</sup> angesetzt werden. Bei den Grundgebühren wird es darauf ankommen, wie differenziert diese angesetzt werden. Bei einer Pauschalierung ist mit einer Grundgebühr von CHF 150.00 bis 200.00 pro Wohnung und CHF 100.00 bis 150.00 pro Betrieb zu rechnen.

Gebühren Gemeinde Lütschental bisher:

#### **Abwassergebühren**

Grundgebühr pro BW (Mindestbetrag CHF 210.00, max. CHF 810.00)	CHF	28.00
Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup>	CHF	1.25
Anschlussgebühr angeschlossene Baute und Anlage pro BW	CHF	250.00
Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenwasser pro m <sup>3</sup>	CHF	10.00

#### **Überlegungen zum Geschäft**

Das neue Organisationsreglement OgR ist zur Genehmigung der Gemeindeversammlung vorzulegen. Dieses bietet den Verbandsgemeinden zwei Möglichkeiten, wie sie in Zukunft die Abwasserentsorgung organisieren wollen. Es ermöglicht somit allen Verbandsgemeinden, eine auf ihre Bedürfnisse geschneiderte Lösung zu wählen.

Der Gemeinderat beantragt im Weiteren, dem Gemeindeverband ARA Region Interlaken (neu: Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken) als ARAlplus-Gemeinde beizutreten. Damit kann garantiert werden, dass die Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung auch in Zukunft den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechend und möglichst kostengünstig erfüllt werden kann. Die Gemeinde braucht sich nicht um die Regelung allfälliger Durchleitungsrechte zu bemühen. Der Ersatz allfälliger Anlagen wird im Gebiet der ARAlplus Gemeinden durch die Abwassergebühren nach dem Gedanken der Solidarität getragen. Die Aufrechterhaltung eines ständigen Pikettdienstes und die Bereitstellung einer eigenen Organisation zur Erfüllung der Abwasserentsorgungsaufgaben obliegt in Zukunft dem Gemeindeverband. **Mit dem Buchgewinn, dem Eigenkapital und dem Werterhaltungsbestand können zudem die Gebühren während einer längeren Zeit weiter vergünstigt werden, was den Gebührenzahlenden der Gemeinde zu Gute kommt.** Zudem ist zu erwarten, dass ein gemeinsames Abwasserreglement über ein grösseres Gebiet letztlich auch bürgerfreundlicher ist und Abwasserfragen beim Bauen und Renovieren vereinfachen wird.

#### **Traktandum 10 – Wahlen**

##### Gemeindepräsident - Wahl

Samuel Teuscher hat sein Amt als Gemeindepräsident per 31. Dezember 2020 demissioniert. Er stand der Gemeinde seit dem Jahr 2013 vor.

Der Gemeinderat wird der Gemeindeversammlung den amtierenden Gemeinderat Hans Rudolf Burgener zur Wahl als Gemeindepräsident vorschlagen.

##### Gemeinderat – Wahl Neumitglied

Wird Hans Rudolf Burgener als Gemeindepräsident gewählt, wird ein Gemeinderatssitz zur Neubesetzung frei. Falls eine aussenstehende Person als Gemeindepräsident/in gewählt wird, entfällt die Wahl für ein neues Gemeinderatsmitglied.

Falls es zu Neuwahlen kommen wird, schlägt der Gemeinderat Martin Seiler als neues Gemeinderatsmitglied vor.

## INFORMATION

Auf ein Apéro nach der Versammlung wird aufgrund der aktuellen Corona-Situation verzichtet. Seit dem 12. Oktober 2020 gilt im Kanton Bern und ab dem 19. Oktober 2020 schweizweit die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen, womit die Maskentragpflicht auch an der Gemeindeversammlung gilt. Die Teilnehmer der Gemeindeversammlung werden gebeten, eine Maske mitzubringen. Die Maske ist zwingend ab Betreten des Mehrzweckgebäudes zu tragen. Besten Dank für das Einhalten der Vorgaben.

Falls aufgrund der Corona-Pandemie weitere Änderungen eintreten, werden kurzfristig Entscheide über die Durchführung der Versammlung oder zusätzliche Massnahmen getroffen.

### Abgabe von Schutzmasken

Der Kanton hat den Gemeinden Schutzmasken zur kostenlosen Abgabe an die Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Da sich die zweite Pandemie-Welle ankündigt bzw. bereits da ist, möchten wir diese möglichst rasch an die Bevölkerung für den eigenen Bedarf abgeben.

Die Schutzmasken können **ab sofort bis am Freitag, 20. November 2020** bei der Gemeindeverwaltung Lütschental **bezogen werden**. Pro Person werden zehn Schutzmasken abgegeben. Wir bitten darum, dass pro Haushalt eine Person die Schutzmasken für alle im Haushalt lebenden Personen abholt und die Unterverteilung im Haushalt selber vornimmt.

Sollten im Alltag weitere Masken benötigt werden, müssen diese durch die Einwohnerinnen und Einwohner selbständig im freien Markt beschafft und bezahlt werden.

### Feuerwehr Grindelwald / Lütschental

#### AUFGEBOT / AUSHEBUNG 2020

Frauen und Männer mit Jahrgang 2000 sowie ältere, welche im Jahr 2020 zugezogen sind, werden gestützt auf Art. 2 und Art. 4 des Feuerwehr-Reglements zur Aushebung aufgeboten:

**Datum: Donnerstag, 5. November 2020**

**Zeit: 20.00 Uhr**

**Ort: Feuerwehrmagazin Hellbach, Grindelwald**

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 21. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehropflicht unterstellt. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, „C-Ausweis“, werden hinsichtlich der Feuerwehropflicht den Schweizerbürgern gleichgestellt. Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehrdienste eingeteilt zu werden.

Der Fachausschuss Feuerwehr bestimmt, ob Pflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen zu berücksichtigen.

An- und Abmeldungen sind schriftlich beim Sekretariat Feuerwehr, Katrin Balmer, Sulzweg 16, 3818 Grindelwald einzureichen. Solche, die keinen Fragebogen erhalten haben, jedoch gerne aktiv Feuerwehrdienst leisten möchten, melden sich telefonisch oder schriftlich **bis 4. November 2020** beim Kommandanten André Bohren, Telefon 079 222 53 52.

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Aushebung wird mit einer Busse von CHF 80.00 belegt (Art. 22 Anhang Feuerwehr-Reglement).

### Kommando Feuerwehr Grindelwald / Lütschental



## **Verkehrsbehinderungen aufgrund Holzarbeiten**

Im Bereich Baumgarten werden ab dem 15. Dezember 2020 bis Ende Februar 2021 Holzarbeiten ausgeführt. Es ist mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen.

## **Absage Dorfmarkt vom 7. November 2020**

Aufgrund der unstabilen/unsicheren Covid-19 Situation, den nötigen Schutzkonzepten und dem Mehraufwand hat sich der Gemeinderat und die Organisatorin dazu entschieden den Dorfmarkt vom 7. November 2020 abzusagen. Wir hoffen auf eine Beruhigung der Situation und eine Durchführung im Jahr 2021.

## **AGENDA**

<p><b>28. Oktober 2020</b> Grünabfuhr</p> <p><b>27. November 2020</b> Gemeindeversammlung</p> <p><b>29. November 2020</b> Eidg. Abstimmungen</p>
--

# INFORMATION BEVÖLKERUNG

## CORONA-VIRUS

---

Ab dem 19. Oktober 2020 gelten folgende Massnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus:

- Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten.
- Wer im öffentlichen Verkehr unterwegs und älter als 12 Jahre ist, muss seit dem 6. Juli 2020 eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht wird ausgedehnt auf Personen, welche sich auf Perrons oder in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsorten des öffentlichen Verkehrs aufhalten.
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskentragpflicht. Dies zum Beispiel in Geschäften, Einkaufszentren, Poststellen, Museen, Bibliotheken, Kinos, Theatern, Konzertlokalen, Innenräumen von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks, Restaurants, Bars, Discos, Spielsalons, Hotels (mit Ausnahme der Gästezimmer), Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fitnesszentren, in Arztpraxen, Spitälern, Kirchen und religiösen Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartierräumen. Ebenso gilt eine Maskenpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind.
- Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis sollen, wenn möglich, vermieden werden. An privaten Veranstaltungen mit über 15 Personen darf künftig nur sitzend konsumiert werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen. Ausserdem müssen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten und die Kontaktdaten erhoben werden. Private Veranstaltungen mit über 100 Personen müssen analog den öffentlichen Veranstaltungen über ein Schutzkonzept verfügen, sie dürfen zudem nur in öffentlich zugänglichen Einrichtungen durchgeführt werden.
- Arbeitgebende sind verpflichtet, die Homeoffice-Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit zu beachten. Mit dem Arbeiten zu Hause können grössere Menschenansammlungen vor allem zu Stosszeiten vermieden und engen Kontakt am Arbeitsplatz reduziert werden.

Es ist wichtig, dass möglichst alle Ansteckungen mit dem neuen Coronavirus erkannt werden. Deswegen empfiehlt der Bund auch bei leichten Symptomen einen Test.

Wie folgt die Test-Möglichkeiten in der Nähe:

### **Caremed Praxis Lauterbrunnen**

Beim Schulhaus 434e, 3822 Lauterbrunnen

Telefon: 033 856 26 26

Testkapazität: 20 / Tag

Öffnungszeiten: Nur auf telefonische Voranmeldung

### **Xundheitszentrum Grindelwald**

Spillstattstrasse 14, 3818 Grindelwald

Telefon: 033 854 54 40

Testkapazität: 5 / Tag

Öffnungszeiten: Tests für Patienten des Xundheitszentrums auf Vereinbarung

### **Alpines Notfallzentrum am Spital Interlaken**

Weissenaustrasse 27, 3800 Unterseen

Telefon: 033 826 25 12

Testkapazität: 80 / Tag

Öffnungszeiten: Montag-Freitag 10.00 und 17.00 nach Voranmeldung

Samstag/Sonntag ab 10.00 Uhr nach Voranmeldung

# SO SCHÜTZEN WIR UNS.



## Wichtiger denn je: Anstieg der Infektionszahlen stoppen.



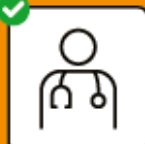
Abstand halten.



Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Gründlich Hände waschen.



Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.



Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.



Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.



Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.



Hände schütteln vermeiden.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

PI127/20  
An 31/2020

[www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App  
Download